

Was man heuer noch tun sollte und was 2026 kommt

Steuertipps zum Jahresende

Von erhöhtem Investitionsfreibetrag, besserer Basispauschalierung bis zu erhöhten Absetzbeträgen winken einige erfreuliche Neuigkeiten. Aber auch ein paar Evergreens sollte man beim Steuersparen nicht vergessen!

von SUSANNE KOWATSCH



2025

Die Steuerzuckerl waren zwar schon mal üppiger, aber bei näherer Betrachtung lassen sich auch heuer zu Jahresende einige Sparmöglichkeiten finden.

Auch wenn der Staat sparen muss und einiges „eingefroren“ wird: Zumindest werden auch im kommenden Jahr die Tarifstufen automatisch angepasst, um eine sogenannte kalte Progression abzufedern. Zwei Drittel der Inflationsrate werden so abgegolten, die Anpassung wird 1.733 Prozent betragen. Wie die Einkommensteuertarifstufen ab 1. Jänner 2026 aussehen, finden Sie in der Tabelle.

Ebenso automatisch angepasst werden die folgenden Absetzbeträge: Der Verkehrsabsetzbetrag wird 2026 496 Euro betragen (2025: 487 Euro), der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag 804 Euro (2025: 790 Euro) und der Pensionistenabsetzbetrag 1.020 Euro (2025: 1.002 Euro).

Weniger Glück haben dagegen Familien: Die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag und das Kinderbetreuungsgeld werden 2026 und 2027 nicht valorisiert, sie verharren auf dem Stand von 2025. Und auch die Geringfügigkeitsgrenze soll 2026 unverändert bleiben, und zwar bei monatlich 551,10 Euro.

Tipps für Arbeitnehmer

Werbungskosten nicht vergessen!

Wer nicht selbst Steuerexperte oder in Übung ist, vergisst es schnell: Als Werbungskosten können Ausgaben für Fortbildungsseminare, Kurse, Schulungen etc. inklusive Reisekosten und Verpflegung geltend gemacht werden. Außerdem in Betracht kommen beispielsweise Kosten für Ausbildung und Umschulung, für Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur oder beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge.

Zusätzlich können auch Aufwendungen für Arbeitsmittel wie Computer, Drucker, Bildschirm etc. als Werbungskosten abgesetzt werden. Ohne näheren Nachweis (siehe dazu auch GEWINN 11/25, Seite 132) ist allerdings

ein Privatanteil von mindestens 40 Prozent auszuscheiden.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Wer heuer noch Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten tätigt oder freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zahlt, kann diese für 2025 als Sonderausgaben absetzen. Auch Steuerberatungskosten gelten als Sonderausgabe.

Erfreulicherweise gibt es auch nach wie vor die Öko-Sonderausgabenpauschale – mehr dazu siehe aktuelle Titelgeschichte ab Seite 20.

Egal, ob Kosten für Arzt, Medikamente, Betreuung, medizinisch notwendige Kuraufenthalte oder auch teure Zahnbehandlungen bzw. Zahnersatz, Sehbehelfe inklusive Laserbehandlung, Hörgeräte, Gehilfen und vieles mehr: Als außergewöhnliche Belastungen können sie nur dann erfolgreich geltend gemacht werden, wenn sie den (je nach Einkommen und Familienstand unterschiedlichen) Selbstbehalt übersteigen. Dieser liegt bei maximal zwölf Prozent des Einkommens. Daher empfiehlt es sich auch, Rechnungen möglichst in einem Kalenderjahr anzuhäufen.

Tipp: Außergewöhnliche Belastungen wie Katastrophenschäden können ohne Kürzung um einen Selbstbehalt geltend gemacht werden. Was beispielsweise für alle wichtig ist, die im September 2025 Opfer der Überflutungen wurden.

Mitarbeiterprämie – auch heuer, aber abgespeckt

Auch im Jahr 2025 kann wieder eine steuerfreie Mitarbeiterprämie ausbe-

zahlt werden, allerdings nur von bis zu 1.000 Euro. „Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich im Unterschied zum letzten Jahr um eine zusätzliche und bisher nicht gewährte Zahlung handeln“, erklärt David Sedlaczek, Steuerberater und Unternehmensberater bei LBG Österreich.

Bei einer etwaigen Differenzierung ist auf sachliche, betriebsbezogene Gründe abzustellen: „So können etwa nur Mitarbeiter einer bestimmten Abteilung oder nur Mitarbeiter, die bestimmte Zielvorgaben erreichen, begünstigt werden. Eine Mitarbeiterprämie aufgrund einer Leistungsvereinbarung ist hingegen nicht steuerfrei“, erläutert Sedlaczek.

Tipps für Unternehmer

Erhöhter Investitionsfreibetrag

Der 2023 eingeführte Investitionsfreibetrag führt zu einer zusätzlichen Abschreibung der Anschaffungskosten von begünstigten Anlagegütern, nach oben hin gedeckelt mit Anschaffungskosten von bis zu einer Million Euro jährlich. Ähnlich wie beim Gewinnfreibetrag (mehr dazu in Folge) müssen die Wirtschaftsgüter auch hier eine Nutzungsdauer von vier Jahren aufweisen, zudem ist Voraussetzung, dass sie einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind.

Ausgeschlossen vom Investitionsbetrag sind Gebäude und Gebäudeteile (zulässig sind aber Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher etc.), Pkw oder Kombis ▶

Wie sich die Einkommensteuertarife verändern: Vergleich 2025/2026

2025		2026	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
Für die ersten 13.308,-	0%	für die ersten 13.539,-	0%
13.308,- bis 21.617,-	20%	13.539,- bis 21.992,-	20%
21.617,- bis 35.836,-	30%	21.992,- bis 36.458,-	30%
35.836,- bis 69.166,-	40%	36.458,- bis 70.365,-	40%
69.166,- bis 103.072,-	48%	70.365,- bis 104.859,-	48%
103.072,- bis 1.000.000,-	50%	104.859 bis 1.000.000,-	50%
Ab 1.000.000,-	55%	ab 1.000.000,-	55%

(zulässig sind aber E-Autos), ausgeschlossen sind auch geringwertige oder gebrauchte Wirtschaftsgüter, unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung bzw. Gesundheit/Life Sciences) und Anlagen rund um fossile Energieträger.

Und nun die „Good News“: Für den Zeitraum 1. 11. 2025 bis zum 31. 12. 2026 wurde kürzlich ein befristeter, erhöhter Investitionsfreibetrag (IFB) eingeführt. Für „normale“ Wirtschaftsgüter wird in diesem Zeitraum der IFB von bisher zehn Prozent auf 20 Prozent erhöht, für klimafreundliche Investitionen wird er von bisher 15 auf 22 Prozent erhöht.

Es lohnt sich also, rasch zu überlegen, welche Investitionen man sinnvollerweise tätigen könnte.

„Da die Erhöhung im heurigen Jahr nur für die Monate November und Dezember gilt, besteht eine aliquote Höchstinvestitionssumme für die beiden Monate von insgesamt 166.667 Euro. Sollten die Investitionskosten 2025 diesen Betrag übersteigen, kann der Überhang aber wahlweise im Jahr 2025 zum regulären IFB (zehn bzw. 15 Prozent) zugerechnet oder in das Jahr 2026 zum erhöhten Investitionsfreibetrag (innerhalb der Höchstgrenze von einer Million Euro) verschoben werden.“



Der nun erhöhte Investitionsfreibetrag soll die heimische Investitionstätigkeit ankurbeln. Für große Vorhaben ist dieser noch vorteilhafter als der Gewinnfreibetrag.

Somit ist es wichtig, die Investitionen ab dem 1. November gut zu planen, sodass der Höchstbetrag der Jahre 2025 und 2026 optimal verwertet werden kann“, erklärt Maria Brugger, Steuer- und Unternehmensberaterin von LBG Österreich.

Gewinnfreibetrag

Es gibt aber noch einen ganz anderen, altbekannten Freibetrag. Unabhängig von der Gewinnermittlungsart steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen nach wie vor der Gewinnfreibetrag (GFB) zu. Was manchen gar nicht bewusst ist: „Auch für selbstständige Nebeneinkünfte,

etwa aus einem Werk- oder einem freien Dienstvertrag, Bezüge eines selbstständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder auch für die Vergütungen eines Aufsichtsrats- oder Stiftungsvorstands steht ein Gewinnfreibetrag zu“, betont Brugger.

Dieser wird je nach Höhe des Gewinns in einem unterschiedlichen prozentuellen Ausmaß gewährt. Bis 33.000 Euro Gewinn gebührt der sogenannte Grundfreibetrag mit 15-prozentigem Satz, für Gewinne zwischen 33.000 und 178.000 Euro sind es 13 Prozent GFB, von 178.000 bis 353.000 Euro sieben Prozent und von 353.000 bis maximal 583.000 Euro Gewinn 4,5 Prozent.

Während der 15-prozentige Grundfreibetrag bis zu einem Gewinn von 33.000 Euro automatisch zusteht, sind für darüber hinausgehende Gewinne bestimmte Anschaffungen nötig, denn über dieser Grenze ist Freibetrag als investitionsbedingter GFB gestaltet.

In Betracht kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren – beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Hardware, Software und sonstige IT, Lkw oder Gebäudeinvestitionen. Aber auch bestimmte Wertpapiere können dafür herangezogen werden. (Lesetipp: „Die besten Wertpapiere für den Gewinnfreibetrag 2025“ auf [gewinn.com](#), Pfad Geld & Börse, persönliche Finanzen.) „Um den GFB optimal zu nutzen, sollte

Auch nicht zu vergessen: Steuersparen für Arbeitnehmer

Jobticket und Klimaticket

Sollte der Arbeitgeber bereit sein, Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel zu übernehmen, bleibt die Leistung steuerfrei, wenn das Ticket zumindest am Wohn- oder am Arbeitsort gültig ist.

Wird im Gegenzug für das Jobticket allerdings ein Gehaltsteil gekürzt, liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Steuerfreie Kinderbetreuung

Bis zu 2.000 Euro jährlich pro Kind, sofern es zu Beginn des Kalenderjahrs das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern als Zuschuss für die Kinderbetreuung gewähren. Der

ausbezahlte Betrag ist von Lohnsteuer und von SV-Beiträgen befreit.

Homeoffice

Wer als Arbeitnehmer mindestens 26 Tage pro Jahr zu Hause arbeitet, kann bis zu 300 Euro jährlich für ergonomisches Mobiliar absetzen. Werden zudem Mehrkosten für das Zu-Hause-Arbeiten vom Arbeitgeber abgegolten, werden sie bis zu 300 Euro pro Jahr (maximal drei Euro pro Tag für bis zu 100 Homeoffice-Tage) nicht versteuert. Sollte der Arbeitgeber nichts abgelten, werden diese maximal 300 Euro automatisch als Werbungskosten berücksichtigt (sofern nicht auch noch ein Arbeitszimmer geltend gemacht wird).

bis spätestens Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2025 hochgerechnet und der voraussichtlich über dem Grundfreibetrag, somit über 4.950 Euro liegende Gewinnfreibetrag ermittelt werden. Wertpapiere, die für den GFB 2025 angeschafft werden, müssen bis zum 31. 12. 2025 auf dem Depot verbucht sein“, rät LBG-Steuerexpertin Brugger.

Neue Basispauschalierung

Wer keine doppelte Buchhaltung führt, weil er weder von Gesetz wegen

dazu verpflichtet ist, noch es freiwillig tut, ermittelt seine betrieblichen Einkünfte durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Im Rahmen dieser EA-Rechnung hat man grundsätzlich die Wahl, entweder die tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen oder Betriebsausgaben pauschal ermitteln zu lassen. Zusatzvoraussetzungen für die Wahl der pauschalen Ermittlung sind allerdings: Es liegen Einkünfte aus selbstständiger bzw. aus gewerblicher Tätigkeit vor, und – diese Grenze wurde heuer neu eingezogen – die Umsätze

des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs überschreiten 320.000 Euro nicht. Ab 2026 wird diese Grenze bei 420.000 Euro liegen.

Die Betriebsausgabenpauschale beträgt nun:

- 13,5 Prozent des Netoumsatzes, aber höchstens 43.200 Euro. Ab 2026 sind es sogar 15 Prozent bzw. maximal 63.000 Euro. (Bisher sind es zwölf Prozent und maximal 26.400 Euro.)
- Bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, beim selbstständigen Geschäftsführer sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit sind es (weiterhin) sechs Prozent des Umsatzes, höchstens aber 19.200 Euro, ab 2026 sind es 25.200 Euro. (Bisher lag diese Grenze bei 13.200 Euro.)

Welche Taktik, was Einnahmen und Ausgaben betrifft, ist nun in Anbetracht der weiteren Erhöhung auf 15 Prozent Basispauschalierung ab ▶

Foto: LBG Österreich



„Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich nun im Unterschied zum letzten Jahr um eine zusätzliche und bisher nicht gewährte Zahlung handeln“, so David Sedlaczek, Steuerberater bei LBG Österreich.



Aufgrund der Erhöhung des Investitionsfreiheitsbetrags „ist es wichtig, die Investitionen gut zu planen, um den Höchstbetrag für 2025 und 2026 optimal zu verwalten“, rät LBG-Steuerberaterin Maria Brugger.

Tripple



Die KI-Verordnung macht es erforderlich, dass praktisch jeder Mitarbeiter am Computer über Risiken und Möglichkeiten künstlicher Intelligenz unterrichtet ist. Durch die hohe Strafandrohung ist Handlungsbedarf jetzt gegeben!

AI ACT KOMPETENZNACHWEIS

Unser einfaches, schnelles und günstiges Webinar mit Teilnahmezertifikat erfüllt die Vorgaben und macht das Unternehmen fit für die KI-Anwendung.

Jetzt auf www.seminar.at

**FOTO.
LIVE+VIDEO.
INTERNET.
CONTENT.**

-10%
mit Code
„gewinn10“
* EinzelWebinar bei
Onlinebuchung

TRIPPLE TOWNHOUSE
1200 WIEN, KLOSTERNEUBURGER STR. 38/G3

WWW.TRIPPLE.AT
OFFICE@TRIPPLE.AT

Seminar.at

2026 zu empfehlen? „Ab 2026 wird die Pauschalierung durch höhere Prozentsätze deutlich attraktiver, besonders für Betriebe mit hoher Gewinnspanne und geringen Ausgaben. Für pauschalierende Unternehmer empfiehlt sich daher, Ausgaben möglichst noch 2025 vorzuziehen und Einnahmen, soweit planbar, erst 2026 zu erzielen. Dabei ist zu beachten, dass bestimmte Ausgaben wie z. B. Waren, Löhne, Fremdlöhne und Sozialversicherungsbeiträge zusätzlich zur Pauschalierung weiterhin in tatsächlicher Höhe abzugsfähig bleiben“, erklärt Steuerberaterin Bianca Mantsch von Ecovis.

Gibt es eine grundsätzliche Regel, für wen die Pauschalierung günstiger kommt, als tatsächliche Betriebsausgaben anzusetzen? „Grundsätzlich gilt: Die Pauschalierung ist meist dann günstiger, wenn die tatsächlichen Betriebsausgaben deutlich unter dem Pauschale liegen, also insbesondere bei Betrieben mit sehr geringen Ausgaben. Als Faustregel rechnet sie sich, wenn die tatsächlichen Ausgaben unter etwa 15 bis 20 Prozent des Umsat-



„Auch ein fiktiver Unternehmerlohn kann für eine nachweislich in Forschung ausgeübte Tätigkeit bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigt werden“, weiß Ecovis-Steuerberaterin Bianca Mantsch.

zes liegen – je digitaler und wissensbasierter die Tätigkeit, desto eher lohnt sich die Pauschalierung“, empfiehlt Mantsch.

Wie auch immer man sich entscheidet: Zu beachten ist stets, dass diese Entscheidung fünf Jahre lang bindet, sofern der Steuerpflichtige die Gewinnermittlung freiwillig gewechselt hat. „Sollte aber die Betriebsausgabenpauschalierung aufgrund der Höhe der Vorjahresumsätze nicht mehr anwendbar sein, löst dies keine Bindungswirkung für die Zukunft aus. Sprich: Bei Umsätzen jenseits der aktuellen Grenze (2025: über 320.000 Euro) ist umgehend im nächsten Wirt-

schaftsjahr von der Basispauschalierung in die vollständige EA-Rechnung zu wechseln“, weiß Mantsch.

Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen kann auch heuer wieder eine Forschungsprämie in Höhe von 14 Prozent der förderbaren Ausgaben beantragt werden. Bei eigenbetrieblicher Forschung gibt es keine betragsmäßige Deckelung, für Auftragsforschungen können nur Aufwendungen bis zu maximal einer Million Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. „Gefördert werden generell Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung, also sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich“, schildert Ecovis-Steuerexpertin Bianca Mantsch, geforscht werden muss jedenfalls in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte. Jedenfalls sollten Unternehmer daran denken, „dass auch ein fiktiver Unternehmerlohn für eine nachweislich in Forschung ausgeübte Tätigkeit bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigt werden kann. Als fiktiver Unternehmerlohn können 50 Euro pro Stunde für maximal 1.720 Stunden – also bis zu 86.000 Euro pro Person und Wirtschaftsjahr – angesetzt werden“, so Mantsch.

Kürzlich hat das Finanzministerium im Übrigen einen Entwurf der Forschungsprämienrichtlinien 2025 veröffentlicht. Gibt es nennenswerte Änderungen? „Viele bislang unklare Bereich, etwa zur Abgrenzung von F&E-Tätigkeiten, eigenbetrieblicher Forschung, Softwareentwicklung, Prototypen oder Forschungskooperationen, werden nun präziser erläutert. Gleichzeitig enthält der Entwurf einige Verschärfungen und erhöhte Dokumentationspflichten, zum Beispiel bei Personalstundensätzen, Gemeinkosten oder Großanlagen, was künftig Anpassungen interner Abläufe erforderlich machen kann. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den neuen Vorgaben vertraut machen“, rät Mantsch.

Investitionsfreibetrag oder Gewinnfreibetrag

Was ist vorteilhafter: Eine Abschreibung in Höhe von 20 oder 22 Prozent der Anschaffungskosten oder ein Freibetrag, der Gewinne bis 583.000 Euro je nach konkreter Höhe um 4,5 bis 15 Prozent verringert?

In Verlustsituationen oder wenn der Gewinn unter 33.000 Euro liegt, ist es stets vorteilhafter, den IFB zu beantragen, da der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag erst ab einem Gewinn über 33.000 Euro möglich ist. Zudem kommt der GFB nur für natürliche Personen und Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind, in Frage. Kapitalgesellschaften können dagegen nur den IFB geltend machen.

Auch bei großen Investitionen empfiehlt sich der Investitionsfreibetrag: „Denn der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist mit 41.450 Euro gedeckelt, daher ist der IFB günsti-

ger, wenn in Wirtschaftsgüter investiert wird, deren Anschaffungskosten mehr als 414.500 Euro betragen bzw. bei den 15-prozentigen Öko-Investments mehr als 276.333 Euro“, erklärt Maria Brugger, Steuerberaterin bei LBG Österreich. Aufgrund der Anhebung des IFB ab 1.11.2025 wird es ab jetzt bei neuen Investments noch schneller vorteilhaft, diesen zu wählen: Der neue „Break-even“ liegt nun schon bei 207.250 Euro (beim 20-prozentigen IFB) bzw. bei 188.409 Euro (beim 22-prozentigen Öko-IFB), hat Brugger berechnet.

Der Gewinnfreibetrag wird dagegen dann zu bevorzugen sein, wenn aktuell keine Anschaffungen in Frage kommen. Denn hier kann man über den Grundfreibetrag hinaus in bestimmte Wertpapiere veranlagen. Es ist aber nicht immer ein Entweder-oder: Grundsätzlich kann man IFB und GFB auch parallel nutzen, bloß nicht für dasselbe Wirtschaftsgut.